

§ 15

Handelsspanne aus Exportlieferungen

(1) Die Übertragung von Erlösen aus der Handelsspanne für Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Ausfuhrverträgen gemäß § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen (GBl. III S. 27) auf das Planjahr 1971 ist bis zur nachweisbaren Höhe der im Jahre 1971 noch zu erbringenden Leistungen zulässig.

(2) Aus dem Erlös aus Handelsspanne bei Exportlieferungen erzielte Überschüsse, die weder gemäß Abs. 1 übertragen noch gemäß § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen von den Außenhandelsunternehmen zurückgefordert wurden, sind in Rechnung 1970 als Gewinn auszuweisen und entsprechend den Rechtsvorschriften über die Gewinnverwendung zu behandeln.

§ 16

Finanzbeziehungen zwischen volkseigenen Betrieben und Kombinat und örtlichen Räten

(1) Volkseigene Betriebe und Kombinate, die Haushaltszuschüsse für die Finanzierung der betrieblichen Berufsausbildung bzw. der Einrichtungen der betrieblichen Betreuung erhalten, haben diese bis zum 22. Januar 1971 gegenüber der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises abzurechnen. Die sich daraus ergebenden Ausgleichszahlungen sind von den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise spätestens bis zum 29. Januar 1971 in Rechnung 1970 vorzunehmen.

(2) Finanzielle Verpflichtungen aus Verträgen zwischen volkseigenen Betrieben und Kombinat und örtlichen Staatsorganen aus der Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 8. Juli 1970 über die Richtlinie für die Planung und Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben und Kombinat für die Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium — gemeinsame Maßnahmen im Territorium — (GBl. II S. 463) sind bis zum 31. Dezember 1970 abzurechnen.

§ 17

Den Ministerien direkt unterstellte volkseigene Betriebe und Kombinate

(1) Für Abführungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate, die den im § 1 genannten Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen direkt unterstehen, gelten die gleichen Termine, die für die VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe verbindlich sind.

(2) Für das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und den Bereich Eisenbahntransport und Fahrzeugausbesserung der Deutschen Reichsbahn sind die Abführungen gemäß § 3 Abs. 7 und § 7 bis zum 26. Februar 1971 vorzunehmen.

818

* örtlich geleitete volkseigene Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe

Für die im § 1 Abs. 4 genannten volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie wirtschaftsleitenden Organe gelten folgende abweichende bzw. zusätzliche Bestimmungen:

a) Die Termine der Abführungen durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe auf die betreffenden Haushaltskonten werden vom Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates in Übereinstimmung mit der Anweisung des Ministers der Finanzen über den Jahresabschluß 1970 des zentralen Haushaltes und der Haushalte der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke* festgelegt. Das gleiche gilt für Zuführungen aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Rates.

b) Die Abführung von

— Gewinnen, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielt wurden (§ 2 Absätze 2, 3 und 6),

— Mitteln des Gewinn-Verwendungsfonds und nicht aufgeteilten Gewinnen (§ 4 Abs. 6) sowie

— Beständen der Sonderbankkonten Investitionen (§ 7 Abs. 3 Buchst. b)

hat an den Haushalt des zuständigen örtlichen Rates zu erfolgen.

c) Die Mittel der Reservefonds, die das für die Zuführungen des Jahres 1970 festgelegte Limit übersteigen (§ 12 Abs. 6), sind an den Haushalt des Rates des Bezirkes abzuführen, sofern nicht durch den für das wirtschaftsleitende Organ zuständigen örtlichen Rat eine gesonderte Entscheidung getroffen wurde.

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1971 außer Kraft.

(2) Mit Veröffentlichung dieser Anordnung tritt der § 2 der Anordnung vom 20. November 1969 über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1969 (GBl. III S. 25) außer Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1970

Der Minister der Finanzen

B ö h m

• Den Beteiligten direkt zugestellt